

**Stadtverwaltung Eisenach
Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

EISENACH



**Technische Anschlussbedingungen (TAB)
für die Aufschaltung von Brand-
meldeanlagen in der Stadt
Eisenach**

Herausgeber:
Stadtverwaltung Eisenach
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Telefon: 03691 673 370
E-Mail: brandschutzamt@eisenach.de
An der Feuerwache 6
99817 Eisenach

Abt. Vorbeugender Brandschutz, Alarm- und Einsatzplanung

STAND: 06/2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Stadtverwaltung Eisenach	1
Amt für Brand- und Katastrophenschutz	1
1. Vorbemerkungen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Allgemeines	3
4. Freiwillig betriebene Brandmeldeanlage	4
5. Änderung und Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen	5
6. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall, FSD und FSE	5
7. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen	6
8. Brandmeldezentrale (BMZ)	7
9. Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)	7
10. Feuerwehrschießung/ Freigabe der Schließung	7
11. Brandmelder	8
11.1 Allgemeines	8
11.2 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	9
11.3 Automatische Brandmelder	9
11.4 Verdeckte automatische Brandmelder	9
11.5 Spezielle Meldersysteme	10
12. Fehl-/Falschalarmierung (Kostenersatz)	10
13. Anschaltung/Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen	11
13.1 Allgemeines	11
13.2 Sprinkleranlagen	11
13.3 Sonstige Löschanlagen	11
13.4 Gebädefunkanlagen	12
13.5 Brandfallsteuerung für Aufzüge	12
14. Orientierungshilfen für die Feuerwehr	12
14.1 Feuerwehrpläne	12
14.2 Feuerwehr- Laufkarten	13
15. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage	14
16. Wartung der Brandmeldeanlage	15
17. Störungen der BMA	15
18. Anzeigepflicht des Betreibers	16
19. Sonstige Bestimmungen	16

1. Vorbemerkungen

Die Zentrale Leitstelle des Wartburgkreises (nachfolgend kurz: Leitstelle WAK genannt) ist unter anderem für das Territorium der Stadt Eisenach zuständig. Die Leitstelle WAK verfügt über die notwendige Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen (DIN EN 54 Teil 1). An diese Empfangszentrale werden die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen (BMA) auf dem Territorium der Stadt Eisenach angeschlossen und ankommende Brandmeldungen ausgewertet.

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Leitstelle WAK erfolgt nur dann, wenn die nachfolgende „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Stadt Eisenach“ eingehalten werden.

Um Fehler bereits in der Planungsphase einer Brandmeldeanlage und damit zusätzliche Kosten bei eventuellen späteren Überarbeitungen und Änderungen zu vermeiden, ist das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, bereits während dieser Phase des Aufbaus einer Brandmeldeanlage einzubeziehen.

Die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Anzahl und die Art der Einsatzfahrzeuge welche zu einem Brandmeldealarm ausrücken, regelt sich nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehren der Stadt Eisenach.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Empfangszentrale der Leitstelle WAK erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Technischen Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen gelten für bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sowie für sonstige Brandmeldeanlagen. Sie sind sowohl für Neuanlagen als auch für die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen anzuwenden.

Die Technischen Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Leitstelle WAK, die sich im Ausrückebereich der Feuerwehr Eisenach befinden.

Neben dem Territorium der Stadt Eisenach zählen dazu das Industrie- und Gewerbegebiet „Krauthausen/Deubachshof“ der Gemeinde Krauthausen sowie das Industrie- und Gewerbegebiet „Kindel“ der Gemeinde Hørselberg-Hainich.

3. Allgemeines

3.1 Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, dem Schutz der Umwelt, dem Schutz von Sachwerten sowie kultureller Werte.

3.2 Brandmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Normen und Richtlinien – in der jeweils gültigen Fassung – zu berücksichtigen:

- VDE 0 100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt
- VDE 0800 Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
- DIN VDE 0833 Teil 1 u. 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Automatische Brandmeldeanlagen – Bestandteile
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

- DIN 14 661 Feuerwehr- Bedienfeld (FBF) für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT) für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 663 Feuerwehr- Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN EN 457 Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen
- DIN 33404 Teil 3 Akustische Gefahrensignale für Arbeitsstätte
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- MLRA Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- VdS 2105 RL für mechanische Sicherungseinrichtungen-Schlüsseldepot

3.3 Zusätzliche Forderungen des Sach- bzw. Schadensversicherers zur Einhaltung gesonderter Bestimmungen (z.B. Einhaltung der VdS-Richtlinien) bleiben unberührt.

3.4 **Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14 675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sind.**

3.5 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen in Objekten, welche der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) unterliegen muss durch einen zugelassenen Sachverständigen (ThürPPVO) geprüft und bescheinigt werden. Sie müssen im Hinblick auf ihre ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instand gehalten werden. Ein entsprechender Nachweis (Abschluss eines **Wartungsvertrages**) ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach auf Verlangen vorzulegen. Das mit der Wartung beauftragte Unternehmen muss die Voraussetzungen des o. g. Pkt. 3.4 der Technischen Anschlussbedingungen erfüllen.

3.6 **Durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist eine Errichterbescheinigung zu fertigen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach, spätestens am Tag der Aufschaltung, zu übergeben.**

3.7 Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die nichtautomatischen Brandmelder (Handfeuermelder) mittels Sperrschildern „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass im Gefahrenfall eine Alarmierung der Feuerwehr nur über das öffentliche Fernsprech- oder Mobilfunknetz mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112 möglich ist.

3.8 Im Alarmfall (Auslösung der Brandmeldeanlage) darf die Brandmeldeanlage nur durch die Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen der Anlage durch den Betreiber bzw. durch eine eingewiesene Person ist nicht zulässig.

3.9 Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungs Zwecken der Zugang zu allen Komponenten der Brandmeldeanlage zu gewähren.

4. **Freiwillig betriebene Brandmeldeanlage**

Will ein Betreiber einer nicht bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlage seine Brandmeldeanlage auf die Leitstelle WAK aufschalten lassen, dann muss er die erforderlichen Maßnahmen gemäß dieser Technischen Anschlussbedingungen auf seine Kosten ausführen bzw. nachrüsten lassen.

5. Änderung und Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen

- 5.1 Alle beabsichtigten Änderungen und Erweiterungen bestehender Brandmeldeanlagen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.
- 5.2 Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach sind alle Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Nutzungsänderungen, Mieter- bzw. Eigentümerwechsel sowie Veränderungen zu den Ansprechpartnern (Namen, Telefonnummern) mitzuteilen. Der **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 ist entsprechend zu ändern bzw. fortzuschreiben. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe eines Vorentwurfes durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach sind die Planunterlagen vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes in 2-facher Ausfertigung (1-fach mit Laminierung und 1-fach als farbiger Papierausdruck) sowie als PDF- Datei auf CD zu übergeben.
- 5.3 Der Betreiber einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitstelle WAK ist verpflichtet auf eigene Kosten alle erforderlichen Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit aller im Ausrückebereich der Feuerwehren der Stadt Eisenach vorhandenen Brandmeldeanlagen erforderlich sind.
- 5.4 Wesentliche Änderungen einer bestehenden Brandmeldeanlage gemäß Anhang R der DIN 14675 bedürfen der Abnahme eines Sachverständigen.

6. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall, FSD und FSE

- 6.1 Der **Zugang zum Objekt** muss sich in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr befinden. Der Zugang, die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zum Objekt, den Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehr- Bedienfeld usw.) sowie zu allen Überwachungsbereichen der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Diese Anforderung wird in der Regel durch den Einbau eines überwachten Feuerwehr- Schlüsseldepots (FSD) zur Hinterlegung des Objekt- bzw. Generalschlüssels sichergestellt. Das Feuerwehr- Schlüsseldepot muss eine VdS-Anerkennung haben.

- 6.2 Das **Feuerwehr- Schlüsseldepot** ist grundsätzlich neben dem Feuerwehrezugang an der Anfahrtsstelle der Feuerwehr anzuordnen. Der Einbau des FSD kann:

- in der Gebäudeaußenwand oder
- in einer VdS- anerkannten FSD- Säule

erfolgen.

An der Außenfassade erfolgt der Einbau des **Feuerwehr- Schlüsseldepots** unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 1,00 Meter (Unterkante FSD) und höchstens 1,40 Meter, gemessen über der befestigten Standfläche. Der Standort des **Feuerwehr- Schlüsseldepots** ist durch eine **orangene Blitzleuchte** (an der Gebäudewand über dem FSD bzw. auf der FSD- Säule) zu kennzeichnen.

Befindet sich das **Feuerwehr- Schlüsseldepot** in einer Gebäudewand innerhalb einer Umzäunung des Betriebsgeländes, dann ist der Torschlüssel zum Öffnen des Tores in der Umzäunung in einem nichtüberwachten Schlüsselrohr (mit der Schließung „Eisenach“) im Torpfeiler zu hinterlegen.

Die Inbetriebnahme des Feuerwehr- Schlüsseldepots erfolgt am Tage der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle WAK durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach. Der Objekt- bzw. Generalschlüssel (max. 3 Schlüssel) muss vom Betreiber gemeinsam mit einem Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz im FSD hinterlegt werden. Über die im FSD hinterlegten Schlüssel wird durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Schlüsselprotokoll gefertigt.

Werden **elektronische Schließsysteme** im überwachten Objekt verwendet, so haftet der Betreiber des Gebäudes für die sichere Funktion. Die Hinterlegung von Schlüsseln mit eigener Stromquelle (aktive elektronische Schlüssel) sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da für die Dauer der Hinterlegung die Funktionsfähigkeit der Schlüssel nicht gewährleistet werden kann. Im Fall der Hinterlegung von aktiven elektronischen Schlüsseln muss der Betreiber einen turnusgemäßen Wechsel der Stromversorgung in der Steuereinheit („Schlüssel“) unter Hinzuziehung der Feuerwehr sicherstellen. Passive elektronische Schlüssel sind zulässig und von der o.g. Regelung ausgenommen.

Bei Änderungen der Schließanlage in einem mit einer Brandmeldeanlage überwachten Objekt sind auch die im FSD deponierten Schlüssel auszutauschen.

Für das **Feuerwehr- Schlüsseldepot** muss eine **Sabotageüberwachung** eingerichtet werden. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Sabotagemeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle WAK aufgeschaltet werden.

- 6.3 Um in Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Feuerschein ohne Auslösung der BMA, Wasserschaden, o.ä.) ist ein **Freischaltelement (FSE)**, mit VdS- Anerkennung, unterhalb der Blitzleuchte einzubauen. Der Einbau des FSE erfolgt Unterputz und mit der Wand bündig, in ca. 1,80 bis max. 2,10 Meter Höhe (ausgenommen bei Vorhandensein einer FSD- Säule).

Das **Freischaltelement** ist als eigene Meldergruppe (MG 1/1) in die Brandmeldeanlage einzubeziehen. Für das FSE ist eine eigene Laufkarte zu erstellen.

Bei der Auslösung des **Freischaltelementes** muss neben dem Feuerwehr- Schlüsseldepot auch die Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen durch das FSE nicht angesteuert werden.

7. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen

In der Leitstelle WAK wird eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen betrieben, auf die die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Betrieb der Empfangszentrale für Brandmeldungen ist derzeit der Firma:

Chubb Deutschland GmbH
Niederlassung Erfurt
Leipziger Straße 71
99085 Erfurt

Telefon: 0361 / 78 98 70
Fax: 0361 / 73 15 26 8
E-Mail: erfurt@chubb.de
Internet: www.chubb.de

als Konzessionär der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises übertragen worden.

Die Einrichtung der Übertragungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Betreibers der Brandmeldeanlage, durch den **Konzessionär** des Wartburgkreises für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentrale in der Leitstelle WAK.

Die Übertragungseinrichtung wird ausschließlich vom Konzessionär des Wartburgkreises eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der Übertragungseinheit

und am postalischen Leitungsnetz sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Die Behebung der Störung erfolgt in diesem Fall durch den Konzessionär.

8. Brandmeldezentrale (BMZ)

- 8.1 Die auf die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen der Leitstelle WAK aufgeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der aufgeschalteten Brandmeldezentrale unterzubringen. Die Brandmeldezentrale kann in einem Schrank oder einem Raum (z.B. Hausanschlussraum, Technikraum o.ä.) untergebracht werden. Dabei sind die Festlegungen der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zu beachten und umzusetzen.

Der Installationsort der Brandmeldezentrale und der Übertragungseinrichtung muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden.

- 8.2 Die Brandmeldezentrale ist mit einer Übertragungseinrichtung über einen Leitungsweg und einen zweiten Übertragungsweg (Redundanz) nach DIN 14675 an die Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle WAK anzuschließen. Die Art der Alarmübertragung ist mit dem Konzessionär abzustimmen.

9. Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

- 9.1 Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird in der Stadt Eisenach als Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) bezeichnet und ist im unmittelbaren Zugangsbereich der Feuerwehr unterzubringen. Es beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandmeldealarms benötigt.

- 9.2 Das Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) ist wie folgt auszustatten:

- Formstabilen Gehäuse mit abschließbarem Türsystem (Schließung Feuerwehr Eisenach), in RAL 3000
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten incl. Feuerwehr-Laufkarten und Meldergruppenverzeichnis
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Ersatzgläser für Handfeuermelder

Gegebenenfalls müssen am FIBS zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Feuerwehr-Gebäudfunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
- Stehleiter(n) zur Kontrolle Zwischendeckenmelder
- Bodenplattenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- Bedientableau für Maschinelle Entrauchungsanlagen (MRA)
- Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) / Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA)

- 9.3 Am FIBS ist die Tür, hinter der das FAT, FBF und ggf. FGB untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Eisenach auszurüsten.

10. Feuerweherschließung/ Freigabe der Schließung

- 10.1 Durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach wurde eine eigene **Feuerweherschließung** für die Stadt Eisenach geschaffen, damit nur die

Einsatzkräfte der Feuerwehr Eisenach im Alarmierungsfall sowie die Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Abt. Vorbeugender Brandschutz) Zugriff auf die für die Feuerwehr notwendigen Komponenten einer Brandmeldeanlage, im Ausrückebereich der Feuerwehr Eisenach, haben.

10.2 Die „**Schließung Eisenach**“ besteht aus:

- einem **Doppelbart- Umstellschloss** für das FSD,
- einem **Verschlusszylinder** (Abloy- Rundzylinder) für das FSE und dem nichtüberwachten Schlüsselrohr,
- einem **Halbprofil- Schließzylinder** für das FBF, FAT, FGB, und FIBS

Die „Schließung Eisenach“ wurde bei der Firma:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

eingrichtet.

10.3 Für den Erwerb der erforderlichen Schlösser für die Feuerwehrkomponenten einer Brandmeldeanlage ist eine **Freigabe** durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach erforderlich. Durch den Betreiber bzw. in dessen Auftrag durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist ein **Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung** mit Angabe der benötigten Komponenten beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach zu stellen. Dieser kann formlos per E-Mail (brandschutzamt@eisenach.de) oder postalisch an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abt. Vorbeugender Brandschutz, An der Feuerwache 6 in 99817 Eisenach gestellt werden.

10.4 Nach Eingang des Freigabe- Antrages erfolgt durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach **Online** die Schließungsfreigabe bei der Fa. **KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG**. Der Antragsteller erhält eine Kopie des Freigabeantrages der Fa. KRUSE Sicherheitssysteme per E- Mail oder FAX.

10.5 Die bei der Fa. KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG über die Online- Freigabe bestellten Schlösser werden ausschließlich an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach ausgeliefert und am Tage der Aufschaltung durch einen Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz eingebaut.

10.6 Werden Schlösser aus der „Schließung Eisenach“ nicht mehr benötigt, werden die betreffenden Schlösser aus Sicherheitsgründen durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach eingezogen.

11. **Brandmelder**

11.1 **Allgemeines**

11.1.1 Die Auswahl, die Installation sowie der Austausch der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der unter Nummer 3.2 dieser Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Regelwerke und der Herstellerangaben der Brandmelderhersteller zu erfolgen. Zudem sind die Vorgaben des VdS zu beachten.

11.1.2 Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

11.1.3 Für automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind jeweils eigene Meldergruppen vorzusehen. Meldergruppen müssen unabhängig voneinander abschaltbar sein.

- 11.1.4 Die Handfeuermelder und die automatischen Brandmelder sind mit der Meldergruppe- und Meldernummer (z.B. 11/1, 11/2, 11/3) dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften (Schrift nach DIN 1450). Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden.

Schriftgröße in Abhängigkeit der Raumhöhe:

Raumhöhe (in m)	Schriftgröße (in mm)
2,5	10
3,5	15
4,5	25
6,0	35
7,5	50
9,0	65
11,0	80
13,5	100
18,0	150

Handfeuermelder sind auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe so zu beschriften, dass die Zahlen von außen lesbar sind. Die Beschriftung ist entweder am Sockel des Melders oder auf einem Schild neben dem Melder anzubringen.

11.2 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

- 11.2.1 Handfeuermelder sind gut sichtbar in den Flucht- und Rettungswegen (z.B. Ausgängen, Durchgängen, Treppenträumen, Notausgängen), in besonders gefährdeten Bereichen sowie an Stellen mit Brandschutzeinrichtungen in einer Höhe von 1,40 m (+/- 10 cm) anzuordnen.
- 11.2.2 Das Meldergehäuse von Handfeuermeldern darf nur dann „rot“ sein und die Aufschrift „**FEUERWEHR**“ tragen, wenn bei ihrer Betätigung eine Übertragungseinrichtung ausgelöst wird, d.h. eine direkte Alarmierung der Feuerwehr erfolgt. Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung „**HAUSALARM**“ und eine **blaue Farbkennzeichnung** der Meldergehäuse zulässig.
- 11.2.3 Mehrere Handfeuermelder können zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden, wobei jede Meldergruppe maximal 10 Melder umfassen darf.
- 11.2.4 An der Brandmeldezentrale sind mindestens 10 passende Ersatzscheiben sowie eine ausreichende Anzahl von Sperrschildern mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ griffbereit vorzuhalten.

11.3 Automatische Brandmelder

- 11.3.1 Bei der Auswahl der automatischen Brandmelder für ein Objekt ist die wahrscheinliche Brandentwicklung in der Entstehungsphase, die Raumhöhe, die Umgebungsbedingungen und mögliche Störgrößen zu beachten.
- 11.3.2 Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen.
- 11.3.3 Automatische Brandmelder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen (z.B. Feststellanlagen usw.) dienen, sind nicht auf die Brandmeldezentrale aufzuschalten.

11.4 Verdeckte automatische Brandmelder

- 11.4.1 Die Standorte von nicht unmittelbar sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, in Zwischendecken oder in Lüftungskanälen) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen (DIN 14 623 – Orientierungsschilder für automatische

Brandmelder) oder Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit sowie die Standorte von **Parallelanzeigen** – für diese nicht sichtbaren Melder – sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

- 11.4.2 Verdeckte Brandmelder sind als gesonderte Brandmeldergruppen auszuführen. Eine Mischung von Zwischendeckenmeldern und Deckenmeldern bzw. Doppelbodenmeldern ist unzulässig.
- 11.4.3 Brandmelder in **Zwischendecken** müssen leicht und ohne Hilfsmittel über eine Revisionsklappe oder ein herausnehmbares Deckenelement zugänglich sein. Die Revisionsklappe bzw. das Deckenelement muss mindestens die Größe von 400 x 400 mm aufweisen und entsprechend der DIN 14623 mit Parallelanzeige und der Meldergruppen-/Meldernummer gekennzeichnet sein.
- 11.4.4 Die Revisionsklappe bzw. das Deckenelement ist gegen Herabfallen und/ oder Vertauschen zu sichern (z.B. durch eine Kette). Die Zugänglichkeit zum Zwischendeckenbereich muss gewährleistet sein. Entsprechende Einstieghilfen (z. B. Leitern) sind durch den Betreiber der Anlage vorzuhalten. Standorte, Ausführung sowie die Sicherung der entsprechenden Einstieghilfen sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. (Standorte/Lagerorte von Einstieghilfen usw. sind auf den betreffenden Feuerwehr-Laufkarten zu vermerken.)
- 11.4.5 Bei Installation von Brandmeldern unter Bodenplatten (**Doppelböden**) dürfen diese weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt werden. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber angehoben werden können. Die entsprechenden Hebewerkzeuge sind vom Betreiber der Anlage vorzuhalten. Standorte, Ausführung sowie die Sicherung der entsprechenden Hebewerkzeuge sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. (Standorte/Lagerorte von Hebewerkzeugen usw. sind auf den betreffenden Feuerwehr- Laufkarten zu vermerken.)
- 11.4.6 Für automatische Melder in Lüftungskanälen, Kabelschächten und ähnlichen Kanälen/Schächten gelten sinngemäß die gleichen Bedingungen wie für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden.

11.5 Spezielle Meldersysteme

Spezielle automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsysteme RAS), linienförmige Melder, Flammenmelder sowie videobasierte Meldesysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu fassen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Abweichungen sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach abzustimmen.

12. FehI-/Falschalarmierung (Kostenersatz)

Die Stadt Eisenach verlangt von dem zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten Betreiber einer BMA einen Ersatz der entstandenen Kosten, wenn der Einsatz der Feuerwehr durch einen Alarm einer BMA ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Der Kostenersatz regelt sich nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 des **Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz** (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Eisenach** (Gebührensatzung Feuerwehr) in der jeweils gültigen Fassung.

13. Anschaltung/Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 An die Brandmeldezentrale können unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörde, der bestehenden Richtlinien (z.B. VdS/ VDE- Richtlinien) sowie auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes und/oder in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz **Löschanlagen, Sprinkleranlagen, Entrauchungsanlagen, Aufzüge, Gebäudefunkanlagen, Brand- und Rauchschutztüren** angeschlossen und über die BMA angesteuert werden.
- 13.1.2 Die Überprüfung der Funktionalität der Ansteuerung der einzelnen Systeme durch die Brandmeldezentrale ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Zusammenspiel der einzelnen Anlagenkomponenten ist vom Sachverständigen zu prüfen und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

13.2 Sprinkleranlagen

- 13.2.1 Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS/NFPA) zu errichten und zu unterhalten.
- 13.2.2 Der Laufweg vom FIBS zur Zentrale der Löschanlage sowie zu den Löschbereichen ist auf einer eigenen Feuerwehr- Laufkarte darzustellen. Die Tür zur Zentrale (SPZ) ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 zu kennzeichnen.
- 13.2.3 Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, so sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter/Strömungsmelder einzubauen. Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter/Strömungsmelder muss am FAT oder einem separatem Anzeigetableau entsprechend angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.
- 13.2.4 Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche sind mit einem Hinweisschild nach folgendem Beispiel zu kennzeichnen:

Meldergruppe	xy
Sprinklergruppe	xy
Garage	
1. OG	

- 13.2.5 Hinweis: Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

13.3 Sonstige Löschanlagen

- 13.3.1 Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in **gelber Ausführung** (Zinkgelb, RAL 1018) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit „**schwarz**“ zu beschriften. Die mittlere Montagehöhe beträgt 1,40 m (+/- 20 cm) über der Fußbodenoberkante.
- 13.3.2 Das Auslösen der Löschanlage muss am FAT angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.
- 13.3.3 Für die Aufschaltung sonstiger Löschanlagen (CO₂- Löschanlagen, Argon- Löschanlage usw.) auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen).

- 13.3.4 Bei der Verwendung von Sauerstoffverdrängenden Löschmitteln (z.B. CO₂, Argon) sind **beleuchtete Hinweisschilder** mit der Aufschrift „**Raum nicht betreten, Löschanlage ausgelöst**“ an den Zugangsbereichen der mittels Löschanlagen geschützten Räume anzubringen, die bei Auslösung der Löschanlage aktiviert werden. (Ein Vermerk ist auf den betreffenden Feuerwehr- Laufkarten erforderlich.)

13.4 Gebäudefunkanlagen

- 13.4.1 Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt (z.B. Forderung in der Baugenehmigung), sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach abzustimmen.

Bei der Errichtung ist grundsätzlich die Technische Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen der AGBF Bund zu beachten.

Die Gebäudefunkanlage ist in der Betriebsart TETRA TMOa zu planen und auszuführen.

- 13.4.2 Im FIBS bzw. in unmittelbarer Nähe des FIBS ist ein **Feuerwehr- Gebäudefunkbedienfeld (FGB)** nach DIN 14 663 mit der Schließung „ Eisenach “ (Halbprofil- Schließzylinder) anzubringen.

- 13.4.3 Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl **manuell** möglich sein (über das FGB), als auch bei Auslösung der Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale **automatisch** erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich **manuell** durch die Feuerwehr Eisenach über das Feuerwehr- Gebäudefunkbedienfeld.

Ein **manuelles** Einschalten der Gebäudefunkanlage darf **keinen Alarm der Brandmeldezentrale**, der an die Leitstelle WAK weitergeleitet wird, **bewirken**. Technische Störungen an der Gebäudefunkanlage sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle (nicht die Leitstelle WAK) weiter zu leiten.

13.5 Brandfallsteuerung für Aufzüge

- 13.5.1 Im Objekt bzw. Gebäude befindliche Aufzüge (ausgenommen Feuerwehraufzüge) sind mit einer **Brandfallsteuerung** gemäß den Vorgaben der **VDI- Richtlinie 6017** auszustatten und im Vorfeld mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach abzustimmen.

- 13.5.2 Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben (statische Brandfallsteuerung) oder in einer nicht mit Feuer und Rauch beaufschlagten Ebene halten und dort stehen bleiben (dynamische Brandfallsteuerung), bis die BMA am FBF durch die Feuerwehr wieder zurück gestellt wird.

14. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

14.1 Feuerwehrpläne

- 14.1.1 Für Objekte und Einrichtungen die über eine Brandmeldeanlage und/ oder eine ortsfeste Löschanlage verfügen, ist ein **Feuerwehrplan** nach DIN 14 095 zu erstellen.

Aus dem Feuerwehrplan müssen der grundsätzliche Aufbau und die Befahrbarkeit des Betriebsgeländes, der Verlauf der Rettungswege, besondere Gefahrenquellen, Brandschutzeinrichtungen sowie aktuelle Ansprechpartner hervor gehen. Der Feuerwehrplan ist bei Umbaumaßnahmen oder geänderten Nutzungen zu überarbeiten und in regelmäßigen Zeitabständen (2 Jahre) zu aktualisieren.

- 14.1.2 Der Feuerwehrplan ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach in **2-facher Ausfertigung** (1x laminiert, 1x Papier) und digital (Pdf-Format) – spätestens am Tag der Aufschaltung der Brandmeldeanlage – zu übergeben.

14.2 Feuerwehr- Laufkarten

- 14.2.1 Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675-1 zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sowie ein Meldergruppenverzeichnis sind am FIBS in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit der Feuerwehrschiessung der Stadt Eisenach zu versehen.

- 14.2.2 Grundsätzlich ist für jede Meldergruppe eine eigene Laufkarte zu fertigen. Die Laufkarten sind als formstabile Registerkarten, im Format DIN A3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung des FIBS und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen.

- 14.2.3 Vor der Feuerwehr-Abnahme müssen einzelne Entwürfe der Laufkarten abgestimmt werden. Hierfür sind Muster zur Freigabe in digitaler Form an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Eisenach zu übersenden. Eine Freigabe der Muster ist zwingend vor einer Feuerwehrabnahme der Anlage erforderlich. Einzuzureichende Entwürfe beinhalten mindestens jeweils 1 Laufkarte von Standard-, Doppelböden- und Zwischendeckenmeldern, Feuerlöschanlagen, Rauchansaugsystemen sowie vorhandene Sonderlösungen.

Mindestinformationen Feuerwehr-Laufkarten:

Vorderseite	Rückseite
⇒ Nummer der Meldergruppe	⇒ Nummer der Meldergruppe
⇒ Gebäudebezeichnung	⇒ Gebäudebezeichnung
⇒ Geschossbezeichnung	⇒ Raumbezeichnung
⇒ Raumbezeichnung	⇒ Melderart und -anzahl
⇒ Gebäudeübersicht (Grundriss); Straßenbezeichnungen und ggf. Nachbargebäude sind als Orientierungshilfe einzuzichnen	⇒ Detailansicht des betreffenden Überwachungsbereiches; vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen
⇒ Kennzeichnung des Melderbereiches (Überwacher Bereich); rot schraffiert ⇒ Flächenüberwachungssysteme gelb schraffiert	⇒ Standorte der Brandmelder: - automatische M.; gelber Kreis mit M.-Nr. - Handfeuermelder; roter Kreis mit M.-Nr. ⇒ <u>Verdeckte</u> Brandmelder (z.B. Zwischendecke); gelbes Dreieck und in Textform.
⇒ Feuerwehrezugang und Laufweg zur ausgelösten Meldergruppe; grün	⇒ Laufweg z. ausgelösten Meldergruppe; grün
⇒ Standort der Erstinformation (z.B. FIBS)	⇒ Bedienstellen für RWA und Löschanlagen
⇒ Angaben zu Standort für Geräte für die Feuerwehr (Bockleiter, Bodenplattenheber)	⇒ Hinweise auf Besonderheiten und besondere Gefahren
⇒ Zeichenerklärung (Legende)	⇒ Zeichenerklärung (Legende)
⇒ Seitenriss der Geschosse mit schematischen Laufweg (grün)	

- 14.2.4 Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehr-Lauf-Karten separat zur Verfügung stehen.

- 14.2.5 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jede Löschruppe eine **eigene** Meldergruppe vorzusehen. Bei den Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht.

Für den Weg vom Standort der Erstinformation für die Feuerwehr (z.B. FIBS) bis zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eine eigene Feuerwehr- Laufkarte zu erstellen. Diese Laufkarte ist nicht zu nummerieren sondern sie ist mit dem Hinweis „Weg zur SPZ“ zu versehen.

15. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

- 15.1 Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung der Leitstelle des Wartburgkreises, sowie nach jeder Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, ist zur Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit diesen Anschlussbestimmungen (TAB) eine Abnahme durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Eisenach, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, erforderlich.
- 15.2 Bei Abnahme der Brandmeldeanlage durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz werden wesentliche Funktionsmerkmale sowie die Anlagendokumentation gemäß dieser Anschlussbedingungen geprüft. Diese Abnahme ist **keine Bestätigung** der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.
- 15.3 Der Termin der Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist durch den Antragsteller (Betreiber der Brandmeldeanlage) rechtzeitig beim **Konzessionär** zu beantragen.
- 15.4 Zur Abnahme müssen je ein Beauftragter des Betreibers, des Errichters der Brandmeldeanlage sowie des Konzessionärs anwesend sein.
- 15.5 Durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist vor der Aufschaltung gegenüber dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Eisenach **schriftlich** zu bestätigen, dass die Anlage in allen ihren Teilen den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Gegebenenfalls ist die Anlage vor Inbetriebnahme gemäß Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TechPrüfVO) zusätzlich durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen (ThürPPVO) prüfen zu lassen.
- 15.6 Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet Betriebspersonal als **eingewiesene Personen** vorzuhalten. Diese Personen sind von der Errichterfirma der Brandmeldeanlage mit der Anlage, dem Betrieb und der Bedienung vertraut zu machen. Die Einweisung hat vor der Aufschaltung der Anlage zu erfolgen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf **Verlangen** dem Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Eisenach bekanntzugeben.
- 15.7 Spätestens bei der Abnahme der Brandmeldeanlage durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz müssen nachfolgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:
- Errichternachweis/Fachbauleitererklärung mit der verbindlichen Erklärung, dass die Brandmeldeanlage nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften errichtet wurde.
 - ggf. Prüfprotokoll eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095
 - Feuerwehr-Laufkarten
 - Betriebsbuch und Bedienungsanweisung
 - Objektschlüssel zur Hinterlegung im Schlüsseldepot
 - ggf. Abnahmeattest für die automatische Löschanlage von einer anerkannten Prüfstelle
 - Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage.
 - An der Brandmeldezentrale sind Rufnummer und Anschrift von Ansprechpartnern für das Objekt und die Brandmeldeanlage (Wartungsfirma) zu hinterlegen.
 - 10 Ersatzscheiben für nichtautomatische Brandmelder sowie „ Außer Betrieb-Schilder „ für nichtautomatische Brandmelder (am FIBS oder an der Brandmeldezentrale).

Sind diese Forderungen nicht erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!!!

16. Wartung der Brandmeldeanlage

- 16.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf ihre ständige Funktionsbereitschaft (vgl. VDE 0803) regelmäßig gewartet werden. Dazu ist durch den Betreiber der **Wartungsvertrag** mit einer Fachfirma abzuschließen. Die Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN 14675 zertifiziert sein oder ein Qualitätsmanagement, z.B. nach DIN EN ISO 9001, nachweisen können.
- 16.2 Die Übertragungseinrichtungen liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des **Konzessionärs** des Wartburgkreises der auch die regelmäßige Wartung und Prüfung durchführt.
- 16.3 Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Errichter- oder Wartungsfirma dürfen keine dadurch hervorgerufenen Brandmeldungen in der Leitstelle des Wartburgkreises als Fehlalarme eingehen.

Bei der Abmeldung der BMA für Wartungsarbeiten sind die 3-stellige BMA-Nummer sowie die 4-stellige PIN bei der Leitstelle anzugeben.

Beginn und Ende der Wartungsarbeiten sind der Leitstelle anzuzeigen:

Anschrift: **Leitstelle Wartburgkreis**
 An der Feuerwache 6
 99817 Eisenach
 ☎ **(03691) 72 20**
 FAX (03691) 72 23 10

- 16.4 Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Reparaturen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar, an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

17. Störungen der BMA

- 17.1 Brandmeldeanlagen müssen eine Übertragungseinrichtung für **Störmeldungen** (DIN EN 54-1) besitzen. Diese Störmeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle WAK aufgeschaltet werden. Störmeldungen sind bei einer ständig besetzten Stelle (z.B. eigene ständig besetzte Stelle, Wachunternehmen, Service-Leitstelle des Konzessionärs o.ä.) aufzuschalten, von der aus die notwendigen Maßnahmen zur schnellen Störungsbeseitigung eingeleitet werden können. Die Störungsbeseitigung hat innerhalb von höchstens **24 Stunden** zu beginnen.
- 17.2 Störungen, Ausfälle usw. sind umgehend anzuzeigen, dabei sind auch Kompensationsmaßnahmen und alternative Alarmierungswege mitzuteilen.
- 17.3 Wenn es während des Betriebes der Brandmeldeanlage wiederholt zu Störungen an der Anlage kommt, welche erneut zu Fehlalarmen führen, behält sich das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Eisenach vor geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Maßnahmen:

- Ersatzvornahme hinsichtlich der Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Sachverständigen.
- Trennung der Brandmeldeanlage von der Alarmempfangseinrichtung mit sofortiger Meldung an die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eisenach.

18. Anzeigepflicht des Betreibers

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet alle Änderungen an der Brandmeldeanlage, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, der Austausch von Brandmeldezentralen, den Austausch der Objektschließung bzw. Änderungen in der Objektschließung u.a. dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach **unverzüglich** anzuzeigen.

Störungen, Ausfälle usw. sind umgehend anzuzeigen, dabei sind auch Kompensationsmaßnahmen und alternative Alarmierungswege mitzuteilen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Konzessionsanlage angeschlossen und seitens des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach anerkannt, wenn alle in diesen Technischen Anschlussbedingungen genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.
- 19.2 Angehörigen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Berufsfeuerwehr Eisenach), die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Feuerwehr- Dienstausweis legitimieren können, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zwecke der Überprüfung zu gestatten.
- 19.3 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der Stadtverwaltung Eisenach.
- 19.4 Für Schäden, die aus teilweisen oder vollständigen Abschaltungen der Brandmeldeanlage oder aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage und Störungen des Feuerwehr Schlüsseldepot oder einzelner Anlagenteile der Brandmeldeanlage oder des Feuerwehr- Bedienfeldes.

In- Kraft- Treten

Die vorliegenden „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Stadt Eisenach“ gelten mit **sofortiger Wirkung**.

Gleichzeitig treten die „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Stadt Eisenach“ vom 07.05.2010 außer Kraft.

Eisenach, den 10. Juni 2020

gez.
BOI Reik Schottmann
SB VB/AEP

gez.
BOAR Jens Claus
Amtsleiter